



An den Grossen Rat

14.5541.02

ED/P145541

Basel, 21. Januar 2015

Regierungsratsbeschluss vom 20. Januar 2015

Schriftliche Anfrage Sarah Wyss betreffend „Lehrpersonen mit EDK-anerkanntem Diplom“

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende Schriftliche Anfrage Sarah Wyss dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

„Aufgrund der Revision des Schulgesetzes vom 22.10.2014 stellten sich einige Fragen bezüglich der Ausbildung von Lehrpersonen.

Ich bitte Sie um die Beantwortung folgender Fragen.

A) Öffentliche Schule im obligatorischen Schulbereich und auf der Sekundarstufe II:

1. Wie viel Prozent der Lehrpersonen im öffentlichen Bereich verfügen über ein EDK-anerkanntes Diplom?
2. Wie viele Prozente machen die Diplomierten mit EDK-Anerkennung aus?
3. Über welche Diplome verfügen die anderen Lehrpersonen? Wie viele davon sind in Ausbildung und streben ein Diplom mit EDK-Anerkennung an?
4. Sieht der Regierungsrat Handlungsbedarf?
5. Inwiefern beeinträchtigt die Anzahl der Lehrkräfte ohne EDK-Anerkennung die Unterrichtsqualität?
6. Ist der Regierung ein akuter Lehrpersonenmangel (mit anerkanntem EDK-Diplom) bekannt? Falls ja, was wird dagegen unternommen?

B) Privatschulen im obligatorischen Schulbereich und auf Sekundarstufe II:

1. Wie viel Prozent der Lehrpersonen im privaten Bereich verfügen über ein EDK-anerkanntes Diplom?
2. Wie viele Prozente machen die Diplomierten mit EDK-Anerkennung aus?
3. Über welche Diplome verfügen die anderen Lehrpersonen? Wie viele davon sind in Ausbildung und streben ein Diplom mit EDK-Anerkennung an?
4. Sieht der Regierungsrat Handlungsbedarf?
5. Inwiefern beeinträchtigt die Anzahl der Lehrkräfte ohne EDK-Anerkennung die Unterrichtsqualität?
6. Ist der Regierung ein akuter Lehrpersonenmangel (mit anerkanntem EDK-Diplom) bekannt? Falls ja, was wird dagegen unternommen?

Sarah Wyss“

Wir beantworten diese Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Ausgangslage

Bis zum 31. Mai 2002 nahmen der sog. PALMOS (Prüfungsausschuss der Mittleren und Oberen Schulen) bzw. auf Primarstufe die Rektorate im Auftrag des Kantons die Aufgabe wahr, die Gleichwertigkeit von Lehrdiplomen mit den am Pädagogischen Institut ausgestellten kantonalen Lehrdiplomen zu überprüfen. Mit dem Inkrafttreten des Personenfreizügigkeitsabkommens zwischen der Schweiz und der EU am 1. Juni 2002 wurde die Zuständigkeit für die Anerkennung ausländischer Lehrdiplome auf die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren EDK übertragen. Auch die Prüfung und Anerkennung inländischer Diplome obliegt heute der EDK.

Gemäss § 93, Abs. 1 des Schulgesetzes müssen Lehrpersonen über den erforderlichen Fähigkeitsausweis verfügen. Bei befristeten Anstellungen ist diese Voraussetzung noch nicht gegeben. Die Mehrzahl der Lehrpersonen ohne EDK-anerkanntes Diplom steht in der Ausbildung an den pädagogischen Hochschulen. Zudem verfügen einige Lehrpersonen über eine pädagogische Qualifikation bzw. in Waldorfpädagogik. Diese Lehrpersonen haben sich in der Praxis bewährt und können in der Kompetenz des Departements auch ohne EDK-Anerkennung unbefristet angestellt werden (§ 93 Abs. 2 Schulgesetz).

Gemäss Beschluss des Grossen Rates vom 22. Oktober 2014 müssen Privatschulen „zur Mehrheit“ Lehrpersonen mit EDK-anerkanntem Diplom (oder einem ausländischen staatlichen oder privatem Abschluss, der dem staatlichen Diplom entspricht) beschäftigen (§ 131 Abs. 1, lit j Schulgesetz).

2. Beantwortung der Fragen

Frage A 1: Wie viel Prozent der Lehrpersonen im öffentlichen Bereich verfügen über ein EDK-anerkanntes Diplom?

An den Volksschulen und auf Sekundarstufe II (mit Ausnahme der Berufsschulen) sind 83 Prozent der Lehrpersonen im Besitz eines EDK-anerkannten Diploms. Von den 17 Prozent ohne anerkanntes Lehrdiplom sind 67 Prozent befristet angestellt.

Frage A 2: Wie viele Prozente machen die Diplomierten mit EDK-Anerkennung aus?

S. Beantwortung Frage A 1.

Frage A 3: Über welche Diplome verfügen die anderen Lehrpersonen? Wie viele davon sind in Ausbildung und streben ein Diplom mit EDK-Anerkennung an?

Die grösste Gruppe an Lehrpersonen ohne EDK-Anerkennung verfügt über ein Diplom in Waldorfpädagogik.

Wer sich in Ausbildung zur Lehrperson für die Sekundarstufe I und II befindet, ist manchmal bereits in einem Teilpensum als Lehrperson tätig. Berufsleute, die die Quereinsteigerausbildung absolvieren, sind im Rahmen des Studiums zum Unterrichten verpflichtet. Im Personaldatensystem wird nicht erfasst, ob eine Aushilfe noch in Ausbildung ist oder nicht.

Frage A 4: Sieht der Regierungsrat Handlungsbedarf?

Nein.

Frage A 5: Inwiefern beeinträchtigt die Anzahl der Lehrkräfte ohne EDK-Anerkennung die Unterrichtsqualität?

Wer nicht über die nötigen Qualifikationen verfügt und sich in der Praxis noch nicht bewährt hat, erhält lediglich eine befristete Anstellung. Mit dem Verlängern der Anstellung bzw. dem Verzicht auf eine Vertragsverlängerung haben die Schulleitungen ein Instrument zur Qualitätssicherung zur Hand.

Frage A 6: Ist der Regierung ein akuter Lehrpersonenmangel (mit anerkanntem EDK-Diplom) bekannt? Falls ja, was wird dagegen unternommen?

Nach heutigem Planungsstand ist per Schuljahr 2015/16 kein Mangel an Lehrpersonen zu erwarten.

Fragen B 1 - B 3: Fragen zum Anteil Lehrpersonen mit und ohne EDK-anerkanntes Diplom an Privatschulen, zur Qualifikation der übrigen Lehrpersonen und dazu, wie viele davon in Ausbildung sind und ein Diplom mit EDK-Anerkennung anstreben.

Die Qualifikation der Lehrpersonen an den Privatschulen wird im Rahmen des Bewilligungsverfahrens überprüft. Im Jahr 2015 werden alle Trägerschaften privater Schulen ein Gesuch für die Erneuerung ihrer Bewilligung stellen müssen. Bei dieser Gelegenheit wird auch die Qualifikation der Lehrpersonen abgefragt.

Frage B 4: Sieht der Regierungsrat Handlungsbedarf?

Anlässlich seiner Sitzung vom 22. Oktober 2014 hat der Grosse Rat § 131 des Schulgesetzes dahingehend geändert, als Privatschulen „zur Mehrheit“ Lehrpersonen mit EDK-anerkanntem Diplom (oder einem ausländischen staatlichen oder privatem Abschluss, der dem staatlichen Diplom entspricht) beschäftigen müssen. Dies entspricht der aktuellen Praxis. Privatschulen haben oft ein spezielles Profil und müssen Lehrpersonen finden, die über ein EDK-anerkanntes Diplom und zusätzlich über eine ihrem Schulprofil entsprechende Qualifikation verfügen.

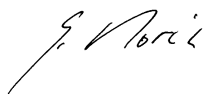
Frage B 5: Inwiefern beeinträchtigt die Anzahl der Lehrkräfte ohne EDK-Anerkennung die Unterrichtsqualität?

Privatschulen müssen sich auf dem Markt bewähren. Sie sind darauf angewiesen, dass Eltern ihre Schule wählen und bereit sind, für das Angebot Schulgeld zu bezahlen. Insofern sind die Privatschulen im eigenen Interesse daran interessiert, gut ausgebildete Lehrpersonen, die einen qualitativ guten Unterricht gewährleisten, zu beschäftigen.

Frage B 6: Ist der Regierung ein akuter Lehrpersonenmangel (mit anerkanntem EDK-Diplom) bekannt? Falls ja, was wird dagegen unternommen?

Die Situation an den Privatschulen dürfte sich ähnlich gestalten wie an den öffentlichen Schulen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin